

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe**

Aufgrund der §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 25. Januar 2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Dezernenten/innen, des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen, des/der Leiters/in des Kommunal- und Prüfungsamtes, des/der Kreisbrandmeisters/in, der Betriebsleiter/innen der Eigenbetriebe und der Geschäftsführer/innen der Eigengesellschaften im Einvernehmen mit dem Landrat.

**§ 2**

Als § 1 Nr. 20 wird neu eingefügt:

die Zustimmung in Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 der Anstaltssatzung der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK) in der jeweils gültigen Fassung vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Bei wichtigen Angelegenheiten ist vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat ebenfalls die Zustimmung des Kreistags einzuholen.

**§ 3**

§ 4 Abs. 1, Spiegelstrich 6 wird wie folgt neu gefasst:

Finanzen, einschließlich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 LKrO,

**§ 4**

In § 4 Abs. 2 wird als Spiegelstrich 9 neu eingefügt:

Landentwicklung, Vermessung und Geoinformation

**§ 5**

§ 4 Abs. 3, Spiegelstrich 9 wird wie folgt neu gefasst:

öffentliches Gesundheitswesen

## **§ 6**

In § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird „Ausgaben“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

## **§ 7**

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 100.000 €, wenn die Maßnahme nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen ist,

## **§ 8**

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.

## **§ 9**

§ 5 Abs. 1 Nr. 14 entfällt.

## **§ 10**

§ 5 Abs. 1 Nr. 15 a.F. wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 14 n.F. und  
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 a.F. wird zu § 5 Abs. 1 Nr. 15 n.F.

## **§ 11**

§ 6 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Kreistag zuständig sind,

## **§ 12**

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 entfällt.

## **§ 13**

§ 6 Abs. 1 Nr. 8 a.F. wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 n.F.,  
§ 6 Abs. 1 Nr. 9 a.F. wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 8 n.F.,  
§ 6 Abs. 1 Nr. 10 a.F. wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 9 n.F.,  
§ 6 Abs. 1 Nr. 11 a.F. wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 10 n.F. und  
§ 6 Abs. 1 Nr. 12 a.F. wird zu § 6 Abs. 1 Nr. 11 n.F.

## **§ 14**

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

der Vollzug des Haushalts- und Wirtschaftsplans und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie gilt nicht für Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen und Auszahlungen,

## **§ 15**

In § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird „Ausgaben“ durch „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

## **§ 16**

In § 6 Abs. 2 Nr. 15 wird „500 €“ durch „1.000 €“ ersetzt.

## **§ 17**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 25. Januar 2018

Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.